
Hinweis zur Beantragung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

zu dem von Ihnen beabsichtigten Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre sind folgende Hinweise erforderlich:

Nach dem **Meldegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (MG LSA)** kann jedermann über eine bestimmte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten. Diese Auskunft darf sich nur auf die Bekanntgabe von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

erstrecken – **einfache Melderegisterauskunft** – (§ 33 Abs. 1 MG LSA).

Wird ein Auskunftssuchen im Einzelfall besonders begründet und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, kann auch eine **erweiterte Melderegisterauskunft** (z.B. Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.) erteilt werden (§ 33 Abs. 2 MG LSA).

Sie können verlangen, daß die Meldebehörde jede Art von Melderegisterauskünften über Sie verweigert (**Auskunftssperre gem. § 35 Abs. 3 MG LSA**). Die Entscheidung über Ihr Verlangen liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird Ihrem Antrag zugestimmt, hat der Sperrvermerk nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u.a.). Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG LSA) erhalten weiterhin Auskunft.

Für Ihren Antrag auf Auskunftssperre müssen Sie ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft machen, d.h. eine für die Entscheidung der Meldebehörde **ausreichende Begründung** abgeben. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, hat die Meldebehörde eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

Nach § 34 Abs. 4 MG LSA können Sie verlangen, daß die **Veröffentlichung Ihrer Daten bei Alters- und Ehejubiläen** sowie in **Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken** unterbleibt. Auch der Weitergabe Ihrer an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Trägern von Initiativen und Begehren im Zusammenhang mit verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes können Sie widersprechen. Hierfür ist Ihrerseits **keine Begründung** erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die **Auskunftssperre nur für die Meldebehörde gilt, bei der sie beantragt wurde** und mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres endet. Für die Verlängerung der Auskunftssperre ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 35 Abs. 3 MG LSA).

Mit diesen Hinweisen sollten Sie über die gesetzlichen Vorschriften zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre hingewiesen werden. Da gerade in diesem Bereich individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Meldebehörde